

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015)

Seite 71, Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe b:

Anstatt: „b) Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem Versandpapier T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen;“

muss es heißen: „b) Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem Dokument T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen;“

Seite 71, Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe d:

Anstatt: „d) es wurde eine rückwirkende Bewilligung gemäß Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex erteilt;“

muss es heißen: „d) es wird eine rückwirkende Bewilligung gemäß Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex erteilt;“

Seite 216, Anhang B Titel II Gruppe 6 — Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/6 „Warenbezeichnung — Sammelbeförderungsvertrag“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle.“, Satz 1:

Anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 — Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/7 „Warenbezeichnung — Einzelbeförderungsvertrag“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle.“, Satz 1:

Anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 — Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/8 „Warenbezeichnung“, unter der Überschrift „Tabelle mit den Datenanforderungen — Spalten A1 und A2.“, Satz 1:

Anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 — Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/8 „Warenbezeichnung“, unter der Überschrift „Tabelle mit den Datenanforderungen — Spalten D3, G4, G5 und H6.“:

Anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster — Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld 50:

Anstatt: „50 Hauptverpflichteter“

muss es heißen: „50 Inhaber“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster — Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld 53:

Anstatt: „53 Bestimmungsstelle (und Land)“

muss es heißen: „53 Bestimmungszollstelle (und Land)“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster — Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld C:

Anstatt: „C ABGANGSSTELLE“

muss es heißen: „C ABGANGSZOLLSTELLE“
